

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Berufsförderungswerk Nürnberg gemeinnützige GmbH

1. Allgemeines

Für alle Bestellungen der Berufsförderungswerk Nürnberg gemeinnützige GmbH, nachfolgend BFW-Nürnberg genannt, gelten ausschließlich folgende Einkaufsbedingungen; auch dann, wenn der Lieferant in seinem Angebot oder Auftragsbestätigung auf anders lautende Bedingungen verweist. Ausnahme: Das BFW-Nürnberg bestätigt ausdrücklich und schriftlich diese Abweichungen.

2. Lieferungen und Leistungen, Lieferfristen, Gefahrenübergang

- 2.1 Die Erstellung von Angeboten und Kostenvoranschlägen sind für das BFW-Nürnberg kostenlos.
- 2.2 Die in der Bestellung angegebenen Liefer-/Durchführungstermine bzw. –fristen sind bindend; sich abzeichnende Lieferverzögerungen sind dem BFW-Nürnberg umgehend anzuzeigen.
- 2.3 Gesetzliche Ansprüche aus dem Lieferverzug können vom Lieferanten nicht einseitig ausgeschlossen werden.
- 2.4 Einem verlängerten und einem erweiterten Eigentumsvorbehalt wird hiermit widersprochen, ebenso die Begrenzung der Verjährung von Garantie und Gewährleistung unter den gesetzlich geregelten Fristen.
- 2.5 Der Lieferant ist grundsätzlich nicht zu Teillieferungen berechtigt. Ausnahmen hiervon sind vom BFW-Nürnberg schriftlich zu genehmigen.
- 2.6 Die Lieferungen haben frei von Rechtsansprüchen Dritter zu erfolgen.
- 2.7 Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung bis zur Übergabe der Ware am Bestimmungsort.
- 2.8 Die Ausführung der Lieferung bzw. Erbringung der Leistung (z.B. Bau-, Instandhaltungsund Wartungsleistungen) haben gemäß den geltenden Unfall- und Arbeitsschutzrichtlinien sowie den einschlägigen Vorschriften zu entsprechen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die auf der Bestellung angegebenen Preise verstehen sich grundsätzlich frei Haus.
- 3.2 Zahlungen erfolgen erst nach vollständiger Lieferung/Leistung und Rechnungsprüfung innerhalb von 30 Kalendertagen netto, bei Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen mit 3% Skonto nach Rechnungseingang. Es gilt der Rechnungseingangsstempel des BFW-Nürnberg.
- 3.3 Rechnungen, Lieferscheine, Regiebelege, Auftragsbestätigungen usw. gelten bis zur Klarstellung als nicht erteilt, wenn auf diesen maßgebende Angaben zum Bestellvorgang, wie Bestellnummer oder Waren-/Leistungsbezeichnungen fehlen.
- 3.4 Eine Forderungsabtretung des Lieferanten ist nur mit schriftlicher Zustimmung des BFW-Nürnberg zulässig.

4. Datenschutz

Wenn dem Lieferanten/Auftragnehmer für die Leistungserbringung notwendigerweise personenbezogene Daten zur Verfügung gestellt werden, so dürfen diese nur auftragsbezogen und nach den gesetzlichen Bestimmungen verarbeitet werden.

5. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtsstatus

- 5.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des BFW-Nürnberg, also Nürnberg.
- 5.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

6. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen nichtig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen wirksam.

Stand: Dezember 2017 Seite 1 von 1